



Amt Eiderkanal

Bekanntmachungsblatt des Amtes Eiderkanal

und der Gemeinden Bovenau, Haßmoor, Ostenfeld, Osterrönfeld, Rade, Schacht-Audorf und Schülldorf sowie des Schulverbandes im Amt Eiderkanal

Jahrgang 2014

Freitag, 11. Juli 2014

Nr. 28

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil:

Planfeststellung nach §§ 43 ff. des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) für die Errichtung einer 380-kV-Freileitung (Nr. 317) zwischen dem Umspannwerk (UW) Audorf und dem Mast Nr. 3 der 380-kV-Leitung Nr. 316 Hamburg – Dollern im Bereich des UW Hamburg/Nord (50 Hertz)	S. 195
Satzung der Gemeinde Osterrönfeld über den Beirat der Seniorinnen und Senioren	S. 202
4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Schacht-Audorf	S. 207
2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Schacht-Audorf über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzungen)	S. 208

Dieses Blatt erscheint jeden Freitag, wenn Veröffentlichungen vorliegen, und ist bei der Amtsverwaltung in Osterrönfeld, Schulstraße 36, oder in Schacht-Audorf, Kieler Straße 25, erhältlich. Das Bekanntmachungsblatt kann auch im Einzelbezug oder im Abonnement gegen Vorauszahlung der Portokosten per Post bezogen werden. Außerdem kann das Bekanntmachungsblatt kostenlos als Newsletter abonniert werden.

Bekanntmachung

Planfeststellung nach §§ 43 ff. des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) für die Errichtung einer 380-kV-Freileitung (Nr. 317) zwischen dem Umspannwerk (UW) Audorf und dem Mast Nr. 3 der 380-kV-Leitung Nr. 316 Hamburg – Dollern im Bereich des UW Hamburg/Nord (50Hertz)

Hier: Planänderung

im Wesentlichen durch:

- Verschiedene Mastverschiebungen und Masthöhen
- Änderungen von Grabenverrohrungen
- Änderung der landschaftspflegerischen Unterlagen

sowie weitere aus den Planänderungsunterlagen ersichtliche Maßnahmen auf den Gebieten der Amtsverwaltungen Eiderkanal, Nortorfer Land, Mittelholstein, Bad Bramstedt-Land, Kaltenkirchen-Land, Kisdorf, Schenefeld, Jevenstedt, Itzehoe-Land, der Gemeinden Henstedt-Ulzburg, Ellerau und Ahrensböök sowie der Städte Norderstedt, Quickborn und Kaltenkirchen.

- I. Die TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth, hat aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen sowie der Ergebnisse der Erörterungstermine den mit Bekanntmachung vom 30.05.2013 erstmalig ausgelegten Plan geändert und hierfür ein Planänderungsverfahren nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) beantragt. Zweck der Planfeststellung ist es, alle durch das Vorhaben berührten öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Vorhabensträgerin (TenneT TSO GmbH) und den Behörden sowie den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend zu regeln.
- II. Im Rahmen des Planfeststellungsänderungsverfahrens führt das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein -Amt für Planfeststellung Energie (AfPE)- das Anhörungsverfahren als zuständige Anhörungsbehörde durch, in dem die für und gegen den Plan sprechenden Gründe deutlich gemacht werden sollen.

Die **Planänderungsunterlagen** (Zeichnungen und Erläuterungen) liegen zur Einsichtnahme aus in der Zeit

vom 28. Juli 2014 bis einschließlich 27. August 2014

in nachfolgend aufgeführten Ämtern, Gemeinden und Städten zu den jeweils angegebenen Zeiten:

Anschrift der Auslegungsstelle:**Zeiten zur Einsichtnahme:**

Amt Eiderkanal
Verwaltungsstelle Osterrönfeld
Zimmer 12
Schulstr. 36
24783 Osterrönfeld

Montag, Mittwoch und Freitag
8.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag und Donnerstag
14.00 bis 17.30 Uhr
Zusätzlich außerhalb der regulären Öffnungszeiten Dienstag und Donnerstag 8.00 bis 12.00 Uhr nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter Tel.: 04331/8471-33 (Hr. Eichberg).

Amt Nortorfer Land
Zimmer 117
Niedernstraße 6
24589 Nortorf

Montag, Dienstag und Donnerstag
8.00 bis 17.00 Uhr
Freitag 08.00 bis 12.00 Uhr

Amt Mittelholstein
Bürgerbüro
Lindenstraße 21
24594 Hohenwestedt

Montag, Dienstag, Donnerstag und
Freitag 08.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag 14.00 bis 18.00 Uhr
Zusätzlich außerhalb der regulären Öffnungszeiten Dienstag 14.00 bis 16.00 Uhr und Mittwoch vom 08.00 bis 12.00 Uhr nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter Tel.: 04871/36-302 (Hr. Lahrnsen).

Amt Mittelholstein
Verwaltungsstelle Aukrug
Bürgerbüro
Bargfelder Str. 10
24613 Aukrug

Montag, Dienstag, Donnerstag und
Freitag 08.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag 14.00 bis 18.00 Uhr
Zusätzlich außerhalb der regulären Öffnungszeiten Dienstag 14.00 bis 16.00 Uhr nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter Tel.: 04871/36-302 (Hr. Lahrnsen) und Mittwoch von 08.00 bis 12.00 Uhr nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter Tel.: 04871-36501 (Herr Rathjen).

Amt Bad Bramstedt-Land
Raum 19
König-Christian-Str. 6
24576 Bad Bramstedt

Montag 07.30 bis 13.00 Uhr
Dienstag bis Freitag 08.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag 14.00 bis 18.00 Uhr

Anschrift der Auslegungsstelle:**Zeiten zur Einsichtnahme:****Amt Kaltenkirchen-Land**

Zimmer 5
Schmalfelder Str. 9
24568 Kaltenkirchen

Montag bis Freitag 08.00 bis 12.00 Uhr
Montag 13.30 bis 15.30 Uhr
Donnerstag 13.30 bis 18.00 Uhr

Amt Kisdorf

Kleines Sitzungszimmer
Winsener Str. 2
24568 Kisdorf

Montag bis Freitag 08.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag 14.00 bis 18.00 Uhr
Zusätzlich außerhalb der regulären Öffnungszeiten Montag und Dienstag 14.00 bis 15.30 Uhr, bei verschlossener Eingangstür bitte klingeln.

**Gemeindeverwaltung
Henstedt-Ulzburg**

Zimmer 3.14
Rathausplatz 1
24558 Henstedt-Ulzburg

Montag bis Freitag 08.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag 14.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag 08.00 bis 12.00 Uhr
und darüber hinaus nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter Tel.: 04193/963-420 (Herr Duda) oder -421 (Frau David)

**Verwaltungsgemeinschaft Stadt
Norderstedt – Gemeinde Ellerau
Außenstelle Ellerau**

Rathaus
Zimmer Nr. 15 (1. OG)
Berliner Damm 2
25479 Ellerau

Montag, Mittwoch, Donnerstag und
Freitag 08.30 bis 12.00 Uhr
Dienstag 08.00 bis 12.30 Uhr
Montag und Donnerstag 14.00 bis 16.00
Uhr
Dienstag 14.00 bis 18.00 Uhr
Außerhalb der regulären Öffnungszeiten der Außenstelle ist die Eingangstür verschlossen. Es besteht jedoch die Möglichkeit zu klingeln oder vorher unter 04106-7686-21 einen Termin zu vereinbaren.

Rathaus der Stadt Quickborn

Sitzungsraum 3
(Zugang zum Rathaus durch den
Eingang Sitzungszimmer /
Seitentrakt links)
Rathausplatz 1
25451 Quickborn

Montag bis Freitag 08.00 bis 18.00 Uhr

Anschrift der Auslegungsstelle:**Zeiten zur Einsichtnahme:****Rathaus der Stadt Norderstedt**

Zimmer 229 - 2. Stock
Rathausallee 50
22846 Norderstedt

Montag, Dienstag, Donnerstag und
Freitag 08.30 bis 12.00 Uhr
Donnerstag 14.30 bis 18.00 Uhr
Zusätzlich außerhalb der regulären Öffnungs-
zeiten Montag bis Mittwoch 13.00 bis 16.00 Uhr
bitte an der Information im Eingangsbereich
anmelden.

Rathaus der Stadt Kaltenkirchen

Zimmer 301/302 - 3. OG
Holstenstraße 14
24568 Kaltenkirchen

Montag bis Freitag 08.30 bis 12.30 Uhr
Montag und Dienstag 14.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag 14.00 bis 18.00 Uhr

Amt Schenefeld

Zimmer 12
Mühlenstr. 2
25560 Schenefeld

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag
08.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag 14.00 bis 18.00 Uhr
Zusätzlich außerhalb der regulären Öffnungszeiten
Mittwoch von 8.00 bis 12.00 Uhr und Dienstag von
14.00 bis 16.00 Uhr nach vorheriger telef. Termin-
vereinbarung unter Tel.: 04892/8089-21 (Hr. Tabel)

Gemeinde Ahrensböök

Foyer
Poststr. 1
23623 Ahrensböök

Montag bis Freitag 08.30 bis 12.00 Uhr
Donnerstag 14.00 bis 18.00 Uhr

Amt Jevenstedt

Zimmer 7
Meiereistr. 5
24808 Jevenstedt

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag
08.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag 14.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag 14.00 bis 18.00 Uhr
Zusätzlich Mittwoch 08.00 bis 12.00 Uhr nach vor-
heriger telefonischer Terminvereinbarung unter
Tel.: 04331/8478-56 (Fr. Neben)

Amt Itzehoe-Land

Raum 27
Margarete-Steiff-Weg 3
25524 Itzehoe

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag
08.00-12.00 Uhr
Dienstag 13.30-18.00 Uhr
Donnerstag 14.00-16.00 Uhr
Zusätzlich nach vorheriger telefonischer
Terminvereinbarung unter
Tel.: 04821/738831(Hr. von Possel)

Ausgelegt werden auch die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind in den Grunderwerbsplänen und im Grunderwerbsverzeichnis die Eigentumsverhältnisse verschlüsselt dargestellt. Auf Verlangen kann dem Betroffenen am Auslegungsort unter Vorlage seines Personalausweises oder Reisepasses die Schlüsselnummer mitgeteilt werden. Bevollmächtigte haben eine schriftliche Vollmacht des Vertretenen vorzulegen.

1) Jede Person, deren Belange durch das Bauvorhaben berührt wird, kann bis

einschließlich 24. September 2014

schriftlich zum Aktenzeichen AfPE 7-663.42-2-6 oder zur Niederschrift Einwendungen gegen die Planänderung erheben bei

- den in dieser Bekanntmachung aufgeführten Auslegungsstellen
- oder
- dem Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Amt für Planfeststellung Energie (AfPE), Mercatorstraße 3, 24106 Kiel.

Zur Fristwahrung ist maßgeblich der Eingang bei einer der o. a. Stellen.

Die Einwendung gegen die Planänderung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen, Namen und vollständige Anschrift enthalten sowie eigenhändig unterschrieben sein. Eine Eingangsbestätigung des Einwendungsschreibens erfolgt nicht. Die Einwendungen werden zur Vorbereitung des Erörterungstermins in Kopie an den Antragssteller und die Planfeststellungsbehörde weitergeleitet.

Einwendungen gegen die erstmalig ausgelegte Planung gelten als aufrechterhalten, wenn ihnen nicht durch diese Planänderung abgeholfen wurde. Neue Einwendungen sind nur gegen die Planänderung und während der oben angegebenen Einwendungsfrist möglich.

Einwendungen gegen die Planänderung sind nach Ablauf der Einwendungsfrist ausgeschlossen (§ 43a Nr. 7 Satz 1 und Satz 2 EnWG). Die Ausschlussfrist gilt auch für die Stellungnahmen und Einwendungen der nach Naturschutzrecht oder dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannten Vereinigungen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2) Fristgerecht erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch örtlich bekannt gemacht wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen gegen die Planänderung erhoben haben, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Dies gilt auch für die nach Naturschutzrecht oder dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannten Vereinigungen, wenn sie fristgerecht Stellung genommen haben. Wenn mehr als 300 Benachrichtigungen vorzunehmen sind, können diese durch amtliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung verzichten (§ 43a Nr. 5 Satz 2 EnWG).

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Beim Ausbleiben eines Einwenders im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. In diesem Fall gelten die Einwendungen als aufrechterhalten.

Durch die Einsichtnahme in die Planänderungsunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

- 3) Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Planfeststellungsbehörde ist das Amt für Planfeststellung Energie (AfPE). Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch amtliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.
- 4) Für das beantragte Vorhaben ist gemäß § 3b Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich. Die Nummern 1 bis 3 gelten deshalb für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1, 1a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) entsprechend.
- 5) Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht im Planfeststellungsverfahren dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht im Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
- 6) Vom Beginn der Planauslegung tritt die Veränderungssperre nach § 44 a Abs. 1 EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger des Vorhabens (TenneT TSO GmbH) ein Vorkaufsrecht an den von der Planänderung betroffenen Flächen (Anlage 4 der Planunterlage) zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).

Kiel, den 02.07.2014

**Ministerium für Energiewende,
Landwirtschaft, Umwelt und
ländliche Räume
des Landes Schleswig-Holstein
-Amt für Planfeststellung Energie-
-Anhörungsbehörde-**

gez.
Kähler

Satzung der Gemeinde Osterröfeld über den Beirat der Seniorinnen und Senioren

Aufgrund der § 4 i.V.m. §§ 47 d, 47 e der Gemeindeordnung von Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57) in der derzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Osterröfeld vom 16.06.2014 folgende Satzung erlassen:

Präambel

Die Seniorinnen und Senioren sind für die Gemeinde Osterröfeld ein wichtiger Teil unseres gesellschaftlichen Lebens. Die Gemeinde Osterröfeld will die aktive Teilnahme am kommunalen Geschehen durch die Schaffung eines Seniorenbeirates fördern.

Der Seniorenbeirat dient der Wahrnehmung der Interessen älterer Osterröfelderinnen und Osterröfelder und ist darüber hinaus ein Gremium zur Beratung der Gemeindevertretung von Osterröfeld.

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Der Seniorenbeirat der Gemeinde Osterröfeld ist unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden.
- (2) Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind ehrenamtlich tätig. Die §§ 19 und 21 GO gelten entsprechend.
- (3) Der Seniorenbeirat ist kein Organ der Gemeinde Osterröfeld.
- (4) Im Rahmen ihrer Aufgabebereiche unterstützen und fördern die Organe der Gemeinde den Seniorenbeirat in seinem Wirken und unterrichten ihn bei allen wichtigen Angelegenheiten, die Belange von Senioren in der Gemeinde Osterröfeld berühren. Sie beziehen ihn in die Entscheidungsfindung ein.
- (5) Der Seniorenbeirat ist bei gemeindlichen Planungen und Vorhaben, die die Interessen der Seniorinnen und Senioren berühren, zu beteiligen und in solchen Angelegenheiten durch die Verwaltung frühzeitig zu unterrichten.

§ 2 Zuständigkeit

Die Aufgabe des Seniorenbeirates ist die Beteiligung von Senioren in der Gemeinde. Der Seniorenbeirat vertritt die Interessen und Anliegen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner (Senioren) in den verschiedenen Bereichen der Kommunalpolitik.

§ 3 Aufgaben

Zu den Aufgaben des Seniorenbeirates gehören insbesondere beratende Stellungnahmen, Empfehlungen für die Gemeindevertretung und deren Ausschüsse in allen Angelegenheiten, die Senioren in der Gemeinde Osterrönfeld betreffen.

Der Seniorenbeirat arbeitet mit dem Landesseniorenrat Schleswig-Holstein e.V. zusammen.

§ 4 Teilnahme-, Rede- und Antragsrechte

- (1) Der Seniorenbeirat hat das Recht, in allen Angelegenheiten, die Seniorinnen und Senioren in der Gemeinde Osterrönfeld berühren, Anträge an die Gemeindevertretung und deren Ausschüsse zu stellen.
- (2) Dem Seniorenbeirat werden die Einladungen sowie die Vorlagen zu den Sitzungen rechtzeitig und vollständig zugestellt, soweit nicht andere gesetzliche Vorschriften, insbesondere die des Datenschutzes, entgegenstehen.
- (3) Die / der Vorsitzende oder ein vorher bestimmtes Beiratsmitglied hat das Recht, nach Beschlussfassung im Seniorenbeirat an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse in Angelegenheiten, die Seniorinnen und Senioren in der Gemeinde Osterrönfeld berühren, teilzunehmen, das Wort zu verlangen und Anträge zu stellen, das gilt auch für nichtöffentliche Tagesordnungspunkte.
- (4) Bei Meinungsverschiedenheiten darüber, ob ein Tagesordnungspunkt eine Angelegenheit des Seniorenbeirates betrifft, entscheidet die Gemeindevertretung bzw. der zuständige Ausschuss durch Beschluss in der Sitzung.

§ 5 Wahlberechtigung, Wählbarkeit

- (1) Der Seniorenbeirat besteht aus mindestens 3 bis maximal 5 gewählten Mitgliedern.
- (2) Die Wahl ist in einer Wahlversammlung durchzuführen.
- (3) Wahlberechtigt sind alle Einwohnerinnen und Einwohner, die am Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens einem Monat mit Hauptwohnsitz in Osterrönfeld gemeldet und nicht nach § 4 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes (GKWG) vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.
- (4) Wählbar ist jede oder jeder Wahlberechtigte, die / der am Wahltag das 60. Lebensjahr überschritten hat und seit mindestens einem Monat mit Hauptwohnsitz in Osterrönfeld gemeldet und nicht nach § 6 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes (GKWG) von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

(5) Nicht wählbar sind

- Mitglieder der Gemeindevertretung,
- Bürgerliche Mitglieder der Ausschüsse,
- Mitarbeiter der Gemeinde und des Amtes Eiderkanal.

§ 6 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit des Seniorenbeirates beginnt und endet mit der Amtszeit der Gemeindevertretung.
- (2) Spätestens einen Monat nach der Wahl tritt der Seniorenbeirat zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Diese wird durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister einberufen.
- (3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Beiratsmitgliedes rückt der / die KandidatIn mit der höchsten Stimmenzahl auf der Nachrückliste nach.

§ 7 Wahlverfahren

- (1) Der Termin der Wahlversammlung wird von der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister festgelegt.
- (2) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister soll spätestens zwei Monate vor Versand der Wahlunterlagen öffentlich zur Kandidatur aufrufen.
- (3) Gewählt wird in einer Wahlversammlung, zu der die nach § 5 Absatz 3 wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger durch die Gemeinde eingeladen werden.
- (4) Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Teilnehmer beschlussfähig.
- (5) Die Wahlversammlung wird von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister geleitet. Eine Schriftführerin / ein Schriftführer und zwei Stimmenzählerinnen / Stimmenzähler werden aus den anwesenden Wahlberechtigten gewählt. Es muss eine Wahlniederschrift gefertigt werden.
- (6) Vorschlagsberechtigt sind alle wahlberechtigten Einwohnerinnen / Einwohner der Gemeinde, die in einer Wählerliste eingetragen sind. Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten auf der Wahlversammlung Gelegenheit zu einer persönlichen Vorstellung. Die Wahl erfolgt ohne Aussprache in geheimer Listenwahl.
- (7) Jede /jeder Wahlberechtigte hat soviel Stimmen, wie Beiratsmitglieder zu wählen sind, von denen jeweils nur eine Stimme einer Bewerberin oder einem Bewerber gegeben werden kann.
- (8) Die Stimmenzählung ist öffentlich.

- (9) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Ergibt sich beim letzten zu wählenden Mitglied des Seniorenbeirates eine Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter zieht. Entsprechend der Stimmenzahl bilden die übrigen Kandidatinnen und Kandidaten eine Nachrückerliste. Nach Beendigung der Auszählung stellt die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter das Wahlergebnis fest.

§ 8 Innere Angelegenheiten

- (1) Der Seniorenbeirat wählt bei der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte:
- eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden,
 - eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter,
 - eine Schriftführerin oder einen Schriftführer;
 - bei Bedarf wählt der Seniorenbeirat ein weiteres Vorstandsmitglied als Kassenswart / Kassenswartin.
- (2) Die / der Vorsitzende führt die Geschäfte und vertritt den Seniorenbeirat nach außen.
- (3) Gewählte Amtsinhaber gemäß § 6 können aus besonderen Gründen mit der Hälfte der satzungsmäßigen Zahl aus ihrem Amt abgewählt werden.
- (4) Der Seniorenbeirat gibt sich zur Regelung seiner inneren Angelegenheiten eine Geschäftsordnung.

§ 9 Einberufung des Seniorenbeirates

- (1) Der Seniorenbeirat tritt nach Bedarf zusammen oder auf Antrag von mindestens 2/3 der Beiratsmitglieder, jedoch mindestens viermal im Jahr.
- (2) Die Sitzungen des Seniorenbeirates sind öffentlich, soweit nicht überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner dem entgegenstehen.
- (3) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister und die oder der Sozial- und Kulturausschussvorsitzende/n werden zu den Sitzungen eingeladen.
- (4) Der Seniorenbeirat erstattet der Gemeindevertretung mindestens einmal im Jahr einen öffentlichen Bericht.

§ 10 Beschlussfähigkeit

Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Alle Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

§ 11 Finanzbedarf

- (1) Die Gemeinde Osterrönfeld stellt, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlich ist und vorbehaltlich vorhandener Haushaltsmittel, angemessene Mittel zur Verfügung.
- (2) Die Gemeinde Osterrönfeld stellt dem Seniorenbeirat kostenlos Räume für Sitzungen und bei Bedarf für Sprechstunden zur Verfügung.
- (3) Die Beiratsmitglieder erhalten für maximal vier Sitzungen im Jahr eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Osterrönfeld.

§ 12 Versicherungsschutz

Für die Mitglieder des Seniorenbeirates besteht Versicherungsschutz beim Gemeindeunfallversicherungsverband Schleswig-Holstein (gesetzlicher Unfallschutz) und beim kommunalen Schadensausgleich Schleswig-Holstein (Haftpflichtdeckungsschutz).

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Osterrönfeld, den 03.07.2014

gez. Sienknecht

Bernd Sienknecht
Bürgermeister

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Schacht-Audorf

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 57) in der derzeit geltenden Fassung und des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung vom 25.11.2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 631) in der derzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 26.06.2014 folgende 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Schacht-Audorf erlassen:

Artikel 1

(1) § 4 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen; andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen.
- (2) Abs. 1 gilt auch für Verunreinigungen durch Hundekot. Hundeführerinnen und Hundeführer sowie Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet, Hundekot unverzüglich zu entfernen.
- (3) Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.

(2) § 6 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt § 56 StrWG. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
 2. gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt,
 3. gegen die Säuberungspflicht bei übermäßiger Verunreinigung nach § 4 dieser Satzung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schacht-Audorf, den 08.07.2014

gez. Reese

Eckard Reese
(Bürgermeister)

2. Satzung zu Änderung der Satzung der Gemeinde Schacht-Audorf über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Januar 2003 (GVOBl. S. 57) und der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO -) vom 19. März 2008 (GVOBl. S. 150), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung vom 26. Juni 2014 folgende 2. Satzung zu Änderung der Satzung der Gemeinde Schacht-Audorf über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung) erlassen:

Artikel 1

§ 3 Abs. 2 wird durch folgenden **neuen Satz 3** ergänzt:

„Satz 1 Buchstabe c) und d) gelten auch für Bürgerinnen und Bürger, die weder Mitglied der Gemeindevertretung noch Mitglied eines Ausschusses sind, aber von der Gemeindevertretung als Vertreter/in der Gemeinde in ein Gremium entsandt worden sind.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schacht-Audorf, den 08.07.2014

gez. Reese

(Eckard Reese)
Bürgermeister